

ORDNUNGSÄNDERUNG PERIODE 2024-2028

Der Verbandstag hat in seiner Sitzung am 28.09.2024 folgende Ordnungsänderungen der Spielordnung (SpO) beschlossen. Sie treten zum 01.07.2025 in Kraft.

§ 10 Spielerlaubnis

Ziff. 1 bis 3 unverändert

4. Spielgemeinschaften

Wo die örtlichen Verhältnisse es notwendig erscheinen lassen, können die Mitgliedsverbände Spielgemeinschaften zulassen. Spielgemeinschaften haben nur ein eingeschränktes Aufstiegsrecht. Sie sind nicht für DFB- Spielklassen und für die fünfte Spielklassenebene der Herren zugelassen.

Für den bfv gilt:

- Die Bildung von Spielgemeinschaften (SpG) im Herren- und Frauenbereich ist nur in Ausnahmefällen zulässig. SpG können nur für die Dauer eines Spieljahres gebildet werden. Als Ausnahmefall gilt das Vorliegen einer Notsituation. Eine Notsituation liegt vor, wenn keine Möglichkeit zur Fortsetzung oder Aufnahme des Spielbetriebs auf andere Weise vorhanden ist. Dies ist insbesondere bei nachweisbarem Spielermangel der Fall.*

Die SpG muss darauf ausgerichtet sein, dass die beteiligten Vereine schnellstmöglich wieder eigenständig am Spielbetrieb teilnehmen können.

SpG werden in der Regel von zwei Vereinen gebildet und können nur am Herren-Spielbetrieb unterhalb der Kreisliga Landesliga und in Reserverunden sowie am Frauen-Spielbetrieb unterhalb der Oberliga teilnehmen.

Liegen darüber hinausgehende, besondere Umstände vor, können SpG im Herren-Spielbetrieb auch mit mehr als zwei Vereinen zugelassen werden. Diese SpG können nur in der untersten Spielklasse des betreffenden Kreises oder in einer Reserverunde teilnehmen.

Eine Änderung der beteiligten Vereine während des Spieljahrs ist unzulässig. Die SpG muss sich der Satzung und den Ordnungen des bfv sowie der übergeordneten Verbände unterwerfen (vgl. § 1 Abs. 3 Satzung). Darüberhinaus hat die SpG den bfv von jeglicher Haftung, die sich auf Grund der Zulassung sowie deren Teilnahme am Spielbetrieb als SpG ergibt, freizustellen. Dies

umfasst insbesondere eine Haftung, die sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Steuerrecht ergibt.

Ziff. 2 bis 6 unverändert

7. *Erwirbt eine SpG ein Aufstiegsrecht (z.B. durch Meisterschaft, Relegations- oder Entscheidungsspiele) im Herren-Spielbetrieb in die Kreisliga Landesliga bzw. im Frauen-Spielbetrieb in die Oberliga, geht dieses Aufstiegsrecht auf den federführenden Verein über. Verzichtet dieser, geht das Aufstiegsrecht auf den nächsten im Antrag genannten Verein über. Verzichten alle an der SpG beteiligten Vereine, gilt § 43 Nr. 6 SpO entsprechend.*

Ziff. 8 unverändert.

Ziff. 5 bis 8 unverändert.

§ 61 Schiedsrichter, Schiedsrichtersoll

1. Jedes Spiel soll von einem geprüften und unbeteiligten Schiedsrichter geleitet werden. Die Verbandsvereine sind verpflichtet, dem zuständigen KSA ihre Anzahl von an SR/Jung-SR/Neulingen jeweils zum 1.1. 01.07. zu melden.

2. Jeder am Spielbetrieb teilnehmende Verein ist verpflichtet Schiedsrichter zu stellen. Die Anzahl berechnet sich aus den Buchstaben. a), b) und c):

a) Je nach Spielklassenzugehörigkeit der 1. Herrenmannschaft:

Spielklasse	SR-Soll
1. und 2. BL je	15
3. Liga und RL je	10
OL und VL je	7
LL und Kreisliga je	5
Kreisklasse A/B/C je	2

b) ~~Für jede weitere in Konkurrenz spielende Mannschaft ist ein weiterer Schiedsrichter zu stellen. Dies gilt auch für Frauen- und Futsalmannschaften zu den Verbandsrundenspielen gemeldete weitere Herrenmannschaft sowie Frauen- und Futsal-Liga-Mannschaft ist je ein Schiedsrichter zu stellen.~~

c) Für jede in den Altersklassen der A,- B- und C-Junioren zu den Verbandsrundenspielen gemeldete Mannschaft (Groß- und Kleinfeld) ist je Altersklasse ein Schiedsrichter zu stellen.

d) Stichtag für die Berechnung der SR-Soll-Zahl ist jeweils der 31.12. 01.10. eines Jahres.

e) Bei Spielgemeinschaften (Herren, Frauen, Junioren) orientiert sich die Anzahl der zu stellenden SR für die jeweilige Mannschaft (lit a bis c) an dem jeweils federführenden Verein. Schiedsrichter der Partnervereine, die noch nicht auf

das SR-Soll des jeweiligen Partnervereines angerechnet wurden, können dem federführenden Verein für diese Mannschaft angerechnet werden.

3. Schiedsrichter im Sinne der vorstehenden Bestimmungen ist, wer nach erfolgter Anerkennung (§ 6 SRO) während des Kalenderjahres Spieljahres mindestens
- 15 Spiele (Pflicht- oder Freundschaftsspiele) geleitet hat, oder
 - 15 Spielbeobachtungen/Paten-/Chaperoneinsätze durchführte, oder
 - in Summe 15 Spiele geleitet bzw. Spielbeobachtungen/Paten-/Chaperoneinsätze durchgeführt hat und außerdem die Teilnahme an mindestens fünf Lehrabenden nachweisen kann. Die Leitung mehrerer offiziell angesetzter Spiele pro Tag bei Hallenveranstaltungen, Sportfesten und Turnieren entspricht einem regulären Einzelspiel. Statt Spielbeobachtungen können Betreuungen von Schiedsrichter-Neulingen erfolgen. Diese Verpflichtung gilt auch für Schiedsrichter-Obleute und Lehrwarte. Mitglieder der Schiedsrichterausschüsse. Die Leitung mehrerer offiziell angesetzter Spiele pro Tag bei Hallenveranstaltungen und Turnieren entspricht einem regulären Einzelspiel. Schülerschiedsrichter sowie Jungschiedsrichter bis 18 Jahre müssen nur mindestens 12 Spiele geleitet haben und die Teilnahme an mindestens vier Lehrabenden nachweisen können; Stichtag ist der 01.07. (wer am 01.07. das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat).

Schiedsrichterneulinge müssen mindestens vier Spiele geleitet haben und die Teilnahme an mindestens zwei Lehrabenden nachweisen, um anerkannt zu werden.

4. Bei Nichterfüllung des SR-Solls nach Ziff. 2 erfolgt bis 31.3. des Folgejahres 30.09. des Folgejahres eine Bestrafung nach § 22 StO. Bei Spielgemeinschaften haftet der federführende Verein. Ist unter den anrechenbaren SR ein neu ausgebildeter Schiedsrichter, zählt dieser im Ausbildungsspieljahr doppelt für die Anrechenbarkeit zur Erfüllung des SR-Solls.

Die Regelung tritt am 01.07.2025 in Kraft.

Übergangsregelung:

Für das Halbjahr 01.01.2025-30.06.2025 gilt: Die Regelung der SR-Soll-Berechnung ergibt sich aus der Regelung 2024. Die Zahl der nach Ziff. 3 zu erbringenden Leistungen reduziert sich für Schiedsrichter auf 7 Spielleitungen nach Buchstabe a) oder -beobachtungen nach Buchstabe b) oder 7 Spiele bzw. -beobachtungen und 2 Lehrabende nach Buchstabe c). Jungschiedsrichter müssen nach Buchstabe c) 6 Spiele und 2 Lehrabende nachweisen.

Die Abrechnung erfolgt zum 30.09.2025.